

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Kuddewörde-Grande stehende
Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Kuddewörde**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) - in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 18.06.2026 folgende Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Schulverband Kuddewörde-Grande unterhält die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung. Die Regelungen hierzu erfolgen durch die Satzung für die in Trägerschaft des Schulverbandes Kuddewörde stehende Offene Ganztagsschule an der Grundschule Kuddewörde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
- | | |
|------------------------|---|
| bei Buchung für 2 Tage | 54,00 € zzgl. 6,00 € Verwaltungspauschale |
| bei Buchung für 3 Tage | 81,00 € |
| bei Buchung für 4 Tage | 108,00 € |
| bei Buchung für 5 Tage | 135,00 € |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die in Inanspruchnahme der Frühbetreuung **(07:30 bis 07:45 Uhr)** beträgt 20,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach dem Dienstleister.
- (4) Für die Teilnahme an Angeboten, bei denen ein hoher Materialbedarf entsteht, wird eine zusätzliche Materialumlage erhoben. Diese wird durch die Kursleitung eingesammelt.

§ 3

Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Wird das Rahmenprogramm der Offenen Ganztagsschule auch während der Ferienzeiten genutzt, ist die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 für den gebuchten Betreuungsumfang enthalten. Eine verbindliche Anmeldung sowie Aufstockung der Betreuungstage während der Ferienzeiten des Schuljahres kann bei der Koordinatorin der Offenen Ganztagsschule mit einer Frist von **bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der**

Sommerferien für das gesamte Schuljahr erfolgen. Bei Aufstockung der Betreuungstage während der Ferienzeiten erfolgt die Abrechnung tageweise.

- (2) Wird das rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot ausschließlich in den Ferien (mit Ausnahme der Schließzeiten) genutzt beträgt, die Gebühr je Monat, in dem eine Betreuung in Anspruch genommen wird, 135,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühr enthält keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach dem Dienstleister und sind an diesen zu entrichten.

§ 4

Ermäßigungstatbestände für das Ganztagsangebot und die Ferienbetreuung

- (1) Der Anspruch auf Geschwisterermäßigungen und soziale Ermäßigungen besteht analog des § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Schleswig-Holstein (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG).
- (2) Leistungsberechtigte nach den Bestimmungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) werden nach Abgabe des entsprechenden Gutscheines für die Mittagsverpflegung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von den Kosten befreit.

§ 5

Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule wird je Kind ein Entgelt in Form einer jeweils monatlichen Benutzungsgebühr, zahlbar im Voraus am 01. eines jeden Monats, erhoben. Diese dient der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Die Veranlagung erfolgt über 12 Monate.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Ganztagsangebot der Offenen Ganztagsschule und endet bei Kündigung oder Ausschluss bzw. mit Beendigung der vierten Klasse.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist nach dem im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsplan zu entrichten. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen.
- (4) Bei einer Kündigung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem diese anerkannt wird. Bei einem unbefristeten Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt. Die Gebührenpflicht während einer Ordnungsmaßnahme bleibt bestehen.
- (5) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse Amt Schwarzenbek-Land beigetrieben.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Kuddewörde-Grande ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Kuddewörde, den 18.06.2026

-Schulverbandsvorsteher-
Schulverband Kuddewörde-Grande



